

RS UVS Kärnten 1997/04/18 KUVS-506/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.1997

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Das gegen mich erlassene Straferkenntnis muß ich zurückweisen, da ich keine Verwaltungsübertretung begangen habe. Sollte mein Schreiben ohne Erfolg sein, so ersuche ich dies an den Verwaltungssenat weiterzuleiten." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at